

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bverfg-verfassungsbeschwerde-wegen-lediglich-beschaenkt-abzugsfaehiger-beitraege-zur-arbeitslosenversicherung.html>

26.07.2012

Steuerrecht

## **BVerfG: Verfassungsbeschwerde wegen lediglich beschränkt abzugsfähiger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**

Mit unserem Beitrag zum Thema des Monats vom [24.08.2011](#) hatten wir Sie ausführlich über den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben informiert. Die entsprechenden Änderungen ergaben sich zum 01.01.2010 aufgrund des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.

In Deutschland steuerpflichtige Personen können danach grundsätzlich Beiträge zu einer gesetzlichen Sozialversicherung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben geltend machen. Zu diesen Beiträgen zählen u.a.

- Altersvorsorgeaufwendungen, z.B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, und  
- sogenannte „sonstige“ Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung sowie u.U. auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen unterschiedlichen Abzugsvolumina sind die Beiträge, die ein unbeschränkt Steuerpflichtiger in die gesetzliche Sozialversicherung leistet, den vorgenannten Gruppen zuzuordnen, um einen korrekten Sonderausgabenabzug beantragen zu können.

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung wirken sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung jedoch nur dann im Rahmen des Sonderausgabenabzuges aus, wenn die durch die vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nicht bereits den Sonderausgabenhöchstbetrag von € 1.900 (bzw. von € 3.800 im Falle einer Zusammenveranlagung) überstiegen haben.

Beispiel: Ein lediger, kinderloser sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer erzielt im Jahr 2012 einen Bruttoarbeitslohn i.H.v. € 20.000. Er hat demnach folgende Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen zu leisten:

Arbeitnehmeranteil zur Basiskrankenversicherung	1.575 Euro
Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung	245 Euro
Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung	300 Euro
Summe	2.120 Euro
Höchstbetrag	1.900 Euro
Mindestbetrag (Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung)	1.820 Euro
Abzugsfähiger Sonderausgabenbetrag	1.900 Euro

Von den geleisteten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung werden folglich lediglich 80 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt. Zusätzliche Versicherungsbeiträge, wie z.B. zu Unfall- oder Haftpflichtversicherungen würden sich im Beispiel nicht weiter auswirken.

Die Frage, ob die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zukünftig weiterhin nur beschränkt abzugsfähig bleiben, hat nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in letzter Instanz zu klären. Diesem liegt eine entsprechende Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung vor. Solange das Bundesverfassungsgericht darüber noch nicht entschieden hat, kann in dieser Frage gegen Steuerbescheide Einspruch eingelegt und mit Bezug auf die anhängige Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 598/12) das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt werden.

### **Fundstelle**

BVerfG, Az. 2 BvR 598/12

### **Ihr Ansprechpartner**

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.